



Steuererklärungspflichten bei Grenzpendlern oder Bezug einer ges. Rente aus Luxemburg

Für Grenzpendler oder Steuerpflichtige mit Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Luxemburg stellt sich oft die Frage, ob eine Steuererklärung beim Finanzamt in Deutschland einzureichen ist. Die folgende Übersicht soll hier eine Hilfestellung liefern*.

Sofern eine Steuererklärungspflicht besteht, muss die Steuererklärung unaufgefordert beim Finanzamt eingereicht werden, eine Aufforderung durch das Finanzamt ist nicht notwendig. Sofern die steuerlichen Erklärungspflichten nicht erfüllt werden, kann es im ungünstigsten Fall zu einer strafrechtlichen Relevanz kommen. Aufgrund dessen sollten Abgabeverpflichtungen eigenständig überprüft werden.

Aktives Lohnverhältnis in Luxemburg:

Eine Steuererklärung ist von Ihnen als Grenzpendler einzureichen, wenn...

- ... Sie neben den Lohneinkünften andere (inländische) Einkünfte außer inländische Kapitaleinkünfte mit Abgeltungssteuer bezogen haben. Hierzu zählen z. B. Vermietungsobjekte in Deutschland, (Neben-)Gewerbe, weitere (Neben-)Jobs, Renten etc.
- ... Sie verheiratet sind, Ihr Ehegatte im Inland lohnsteuerpflichtig arbeitet und in Deutschland die Lohnsteuerklassenkombinationen 3/5, 5/3 oder 4 mit Faktor gewählt wurde
- ... Sie an mehr als 19 Tagen (auch nur zeitweise) außerhalb von Luxemburg – vorzugsweise in Deutschland – physisch anwesend waren und dort tätig geworden sind (Außentermine, Homeoffice, Dienstreisen etc.)
 - ➔ *Berechnung bei unterjähriger Beschäftigung vgl. FAQ*
- ... Sie Ihr Arbeitsverhältnis während des Jahres aufnehmen oder beenden und davor bzw. danach (im selben Kalenderjahr) ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis (im Inland) vorgelegen hat

Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung aus Luxemburg:

Eine Steuererklärung ist bei Bezug einer Rente aus Luxemburg abzugeben, wenn...

- ... Sie die Rente schon vor 2014 bezogen haben für Jahre bis einschließlich 2013
- ... Sie oder ihr Ehegatte neben der Rente aus Luxemburg andere (inländische) Einkünfte außer inländische Kapitaleinkünfte mit Abgeltungssteuer erzielt haben. Hierzu zählen vor allem deutsche Renten, aber z. B. auch Vermietungsobjekte in Deutschland, (Neben-)Gewerbe, weitere (Neben-)Jobs etc.
- ... Sie im Erstjahr der Rente vor Renteneintritt noch Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis in Deutschland oder in Luxemburg mit Lohnaufteilung bezogen haben

* Diese Übersicht dient der Orientierung für Regelfälle und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei speziellen Rückfragen wenden Sie sich an das örtliche Finanzamt.